

Geschäftsverzeichnisnr. 5200
Urteil Nr. 201/2011 vom 22. Dezember 2011

## URTEIL

---

*In Sachen:* Klage auf völlige oder teilweise Nichtigerklärung der Artikel 2, 4, 5, 6 und 9 des Gesetzes vom 13. August 2011 «zur Abänderung des Strafprozessgesetzbuches und des Gesetzes vom 20. Juli 1990 über die Untersuchungshaft im Hinblick auf die Verleihung von Rechten an Personen, die vernommen werden, und an solche, denen die Freiheit entzogen wird, darunter das Recht, einen Rechtsanwalt zu konsultieren und von ihm Beistand zu erhalten», erhoben von Luc Lamine.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Bossuyt und R. Henneuse, und den Richtern E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, J. Spreutels, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul und F. Daoût, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Bossuyt,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

## I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 8. September 2011 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 9. September 2011 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob Luc Lamine, wohnhaft in 3110 Rotselaar, Steenweg op Wezemaal 90, Klage auf völlige oder teilweise Nichtigklärung der Artikel 2, 4, 5, 6 und 9 des Gesetzes vom 13. August 2011 « zur Abänderung des Strafprozessgesetzbuches und des Gesetzes vom 20. Juli 1990 über die Untersuchungshaft im Hinblick auf die Verleihung von Rechten an Personen, die vernommen werden, und an solche, denen die Freiheit entzogen wird, darunter das Recht, einen Rechtsanwalt zu konsultieren und von ihm Beistand zu erhalten » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 5. September 2011).

Mit derselben Klageschrift beantragte die klagende Partei ebenfalls die völlige oder teilweise einstweilige Aufhebung derselben Gesetzesbestimmungen. In seinem Urteil Nr. 177/2011 vom 10. November 2011 (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 5. Dezember 2011) hat der Hof die Klage auf einstweilige Aufhebung zurückgewiesen.

Der Ministerrat hat einen Schriftsatz eingereicht, die klagende Partei hat einen Erwiderungsschriftsatz eingereicht und der Ministerrat hat auch einen Gegenerwiderungsschriftsatz eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 13. Dezember 2011

- erschien RA P. Peeters, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,
- haben die referierenden Richter A. Alen und F. Daoût Bericht erstattet,
- wurde der vorgenannte Rechtsanwalt angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

## II. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

*In Bezug auf die angefochtenen Bestimmungen*

B.1.1. Die Klage auf Nichtigklärung ist in erster Linie gegen Artikel 6 des Gesetzes vom 13. August 2011 « zur Abänderung des Strafprozessgesetzbuches und des Gesetzes vom 20. Juli 1990 über die Untersuchungshaft im Hinblick auf die Verleihung von Rechten an Personen, die

vernommen werden, und an solche, denen die Freiheit entzogen wird, darunter das Recht, einen Rechtsanwalt zu konsultieren und von ihm Beistand zu erhalten » gerichtet. Diese Bestimmung fügt in das neue Kapitel II/1 (« Verlängerungsbeschluss ») des Gesetzes vom 20. Juli 1990 über die Untersuchungshaft einen neuen Artikel 15*bis* mit folgendem Wortlaut ein:

« Der Untersuchungsrichter, der entweder auf Anforderung des Prokurators des Königs oder von Amts wegen auftritt, kann einen Beschluss zur Verlängerung der in Artikel 1 Nr. 1 oder in Artikel 2 vorgesehenen Frist fassen.

Die auf diesen Beschluss zurückzuführende Freiheitsentziehung darf auf keinen Fall länger als vierundzwanzig Stunden ab der Zustellung des Beschlusses dauern.

Der Beschluss ist mit Gründen versehen und darf nur ein Mal gefasst werden. Im Beschluss werden alle Angaben vermerkt, die die Einsetzung einer neuen Frist rechtfertigen, nämlich:

1. das Vorliegen schwerwiegender Schuldindizien mit Bezug auf ein Verbrechen oder ein Vergehen,
2. die besonderen Umstände des vorliegenden Falls.

Er wird der betreffenden Person binnen einer Frist von vierundzwanzig Stunden zugestellt. Diese Frist läuft ab dem in Artikel 1 Nr. 2 oder 3 oder in Artikel 2 Nr. 5 festgelegten Zeitpunkt. In Ermangelung einer ordnungsgemäßen Zustellung binnen der durch das Gesetz festgelegten Frist wird die Person freigelassen.

Der Verlängerungsbeschluss wird dem Prokurator des Königs unverzüglich mitgeteilt. Gegen diesen Beschluss können keine Rechtsmittel eingelegt werden.

Während des neuen Zeitraums von vierundzwanzig Stunden hat die Person das Recht, sich während dreißig Minuten vertraulich mit ihrem Rechtsanwalt zu beraten ».

B.1.2. Darüber hinaus beantragt der Kläger die Nichtigkeitserklärung der Artikel 2, 4, 5 und 9 des Gesetzes vom 13. August 2011, jedoch nur insofern, als darin auf den vorerwähnten Artikel 15*bis* verwiesen wird.

B.2. Das Gesetz vom 13. August 2011 bezweckt, die belgischen Rechtsvorschriften mit der so genannten *Salduz*-Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte in Einklang zu bringen. Gemäß dieser Rechtsprechung hat jeder, der durch die Polizei vernommen wird, Recht auf Beistand durch einen Rechtsanwalt ab der ersten Vernehmung und darf, wenn dieses Recht verletzt wird, eine strafrechtliche Verurteilung nicht auf Geständnissen beruhen, die der Beschuldigte während des ersten Polizeiverhörs abgelegt hat (EuGHMR, 27. November 2008, *Salduz* gegen Türkei, § 55). Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat später verdeutlicht, dass jedes Verhör eines Beschuldigten, dem die Freiheit entzogen wurde, ohne den Beistand eines Rechtsanwalts, wenn diese Abwesenheit nicht durch zwingende Gründe

gerechtfertigt werden kann, einen Verstoß gegen Artikel 6 Absätze 1 und 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention darstellt, selbst wenn der Beschuldigte während dieses Verhörs von seinem Schweigerecht Gebrauch gemacht hat (EuGHMR, 24. September 2009, *Pishchalnikov* gegen Russland, § 81; EuGHMR, 13. Oktober 2009, *Dayanan* gegen Türkei, § 33). Der Hof hat jedoch präzisiert, dass eine strafrechtliche Verurteilung in diesem Fall möglich bleibt, wenn sie nicht nur auf den in Abwesenheit des Rechtsanwalts abgelegten Geständnissen beruht, sondern die Schuld anhand anderer Elemente erwiesen ist (EuGHMR, 21. Dezember 2010, *Hovanesian* gegen Bulgarien). Schließlich hat der Hof verdeutlicht, dass eine vorherige vertrauliche Beratung mit dem Rechtsanwalt nicht genügt, wenn dieser nicht tatsächlich bei dem darauf folgenden Verhör anwesend ist (EuGHMR, 14. Oktober 2010, *Brusco* gegen Frankreich).

B.3.1. Dazu fügt Artikel 4 des Gesetzes vom 13. August 2011 einen neuen Artikel *2bis* in das Gesetz vom 20. Juli 1990 über die Untersuchungshaft ein. Diese Bestimmung erteilt jedem, dem die Freiheit entzogen wird, ein Recht auf vertrauliche Beratung mit einem Rechtsanwalt, die dem ersten Verhör voraufgehen muss. Wenn der Beschuldigte nicht einen selbst gewählten Rechtsanwalt in Anspruch nimmt, muss ein Rechtsanwalt bestellt werden. Der Rechtsanwalt muss innerhalb von zwei Stunden nach der ersten Kontaktaufnahme zu dem durch die Rechtsanwaltschaften organisierten Bereitschaftsdienst anwesend sein. Die vertrauliche Beratung darf höchstens 30 Minuten dauern. Auf dieses Recht kann nur ein Volljähriger nach einem vertraulichen telefonischen Kontakt mit dem Bereitschaftsdienst verzichten. Der Verzicht wird zu Protokoll genommen in einem durch den Beschuldigten datierten und unterschriebenen Dokument.

Diese Bestimmung gewährt in ihrem Paragraphen 2 dem Betreffenden das Recht auf Beistand durch seinen Rechtsanwalt während der Vernehmungen, die nach der vorerwähnten vertraulichen Beratung stattfinden. Dieser Beistand dient ausschließlich dazu, eine Kontrolle über die Einhaltung des Rechtes, sich nicht selbst zu belasten, über die Weise, wie die vernommene Person bei der Vernehmung behandelt wird, insbesondere darüber, ob offensichtlich unerlaubter Druck oder Zwang ausgeübt wird oder nicht, sowie über die Notifizierung der Rechte der Verteidigung an den Beschuldigten zu ermöglichen.

B.3.2. Aufgrund von Artikel 2 des Gesetzes vom 13. August 2011, durch den Artikel *47bis* des Strafprozessgesetzbuches abgeändert wurde, muss während des in B.3.1 erwähnten Verhörs jeder Person, die verhört wird in Bezug auf Straftaten, die ihr zur Last gelegt werden können, kurz der Sachverhalt zur Kenntnis gebracht werden, zu dem sie verhört werden wird. Gleichzeitig muss ihr mitgeteilt werden, dass sie nicht verpflichtet werden kann, sich selbst zu beschuldigen, dass sie nach der Bekanntmachung ihrer Identität die Wahl hat, eine Erklärung

abzugeben, die gestellten Fragen zu beantworten oder zu schweigen, und dass sie ein Recht auf eine vertrauliche Beratung mit einem Rechtsanwalt hat.

B.3.3. Artikel 15*bis* des Gesetzes vom 20. Juli 1990 über die Untersuchungshaft, eingefügt durch Artikel 6 des angefochtenen Gesetzes, ermöglicht es, die in Artikel 1 Nr. 1 oder die in Artikel 2 dieses Gesetzes vom 20. Juli 1990 vorgesehene Freiheitsentziehung um 24 Stunden zu verlängern.

Die letztgenannten Artikel bestimmen:

« Artikel 1. Die Festnahme bei auf frischer Tat entdeckten Verbrechen oder auf frischer Tat entdeckten Vergehen unterliegt folgenden Regeln:

1. Die Freiheitsentziehung darf in keinem Fall vierundzwanzig Stunden überschreiten.
2. Die Vertreter der Staatsgewalt überantworten dem Gerichtspolizeioffizier sofort jeden Verdächtigen, dessen Flucht sie verhindert haben. Die in Nr. 1 vorgesehene Frist von vierundzwanzig Stunden läuft ab dem Zeitpunkt, wo diese Person infolge des Einschreitens des Vertreters der Staatsgewalt nicht mehr über die Bewegungsfreiheit verfügt.
3. Jede Privatperson, die eine Person festhält, die bei einem Verbrechen oder bei einem Vergehen auf frischer Tat ertappt worden ist, zeigt diese Taten sofort bei einem Vertreter der Staatsgewalt an. Die in Nr. 1 vorgesehene Frist von vierundzwanzig Stunden läuft ab dem Zeitpunkt dieser Anzeige.
4. Sobald der Gerichtspolizeioffizier eine Festnahme vorgenommen hat, setzt er den Prokurator des Königs unmittelbar über die schnellstmöglichen Kommunikationsmittel davon in Kenntnis. Er führt die von diesem Magistraten erteilten Befehle, sowohl was die Freiheitsentziehung als auch was die auszuführenden Aufgaben betrifft, aus.
5. Ist die Straftat Gegenstand einer gerichtlichen Untersuchung, wird die in Nr. 4 vorgesehene Information dem Untersuchungsrichter mitgeteilt.
6. Von der Festnahme wird ein Protokoll erstellt.

In diesem Protokoll wird Folgendes vermerkt:

- a) die genaue Uhrzeit der effektiven Freiheitsentziehung mit detaillierter Angabe der Umstände, unter denen die Freiheitsentziehung erfolgt ist,
- b) die gemäß den Nummern 4 und 5 gemachten Mitteilungen mit Angabe der genauen Uhrzeit und der vom Magistraten getroffenen Entscheidungen.

Art. 2. Außer bei einem auf frischer Tat entdeckten Verbrechen oder einem auf frischer Tat entdeckten Vergehen kann eine Person, gegen die schwerwiegende Schuldindizien mit Bezug auf ein Verbrechen oder ein Vergehen vorliegen, nur unter Einhaltung der nachstehend

erwähnten Regeln und für eine Dauer, die vierundzwanzig Stunden nicht überschreiten darf, an die Justiz überantwortet werden:

1. Die Entscheidung der Freiheitsentziehung kann nur vom Prokurator des Königs getroffen werden.

2. Versucht diese Person zu fliehen oder sich der Bewachung eines Vertreters der Staatsgewalt zu entziehen, können Sicherungsmaßnahmen ergriffen werden, bis der Prokurator des Königs, der unmittelbar über die schnellstmöglichen Kommunikationsmittel in Kenntnis gesetzt worden ist, eine Entscheidung trifft.

3. Die Festnahmeentscheidung wird dem Betroffenen sofort notifiziert. Diese Notifizierung besteht aus einer mündlichen Mitteilung der Entscheidung in der Verfahrenssprache.

4. Ein Protokoll wird erstellt, in dem Folgendes vermerkt wird:

a) die Entscheidung des Prokurators des Königs, die von ihm ergriffenen Maßnahmen und die Weise, auf die sie mitgeteilt worden sind,

b) die genaue Uhrzeit der effektiven Freiheitsentziehung mit detaillierter Angabe der Umstände, unter denen die Freiheitsentziehung erfolgt ist,

c) die genaue Uhrzeit der Notifizierung der Festnahmeentscheidung an den Betroffenen.

5. Die festgenommene oder festgehaltene Person wird freigelassen, sobald die Maßnahme nicht länger erforderlich ist. Die Freiheitsentziehung darf in keinem Fall vierundzwanzig Stunden ab der Notifizierung der Entscheidung oder, wenn zwingende Sicherungsmaßnahmen genommen worden sind, ab dem Zeitpunkt, wo die Person nicht mehr über die Bewegungsfreiheit verfügt, überschreiten.

6. Ist der Untersuchungsrichter mit der Sache befasst worden, übt er die Befugnisse aus, die dem Prokurator des Königs durch vorliegenden Artikel übertragen werden ».

Der neue Artikel 15*bis* wurde während der Vorarbeiten als eine notwendige Folge der neuen Verfahrensgarantien dargestellt. Es sei nicht immer möglich, einen Haftbefehl innerhalb einer Frist von 24 Stunden zuzustellen, wenn die im neuen Artikel 47*bis* § 2 des Strafprozessgesetzbuches und im neuen Artikel 2*bis* des Gesetzes vom 20. Juli 1990 über die Untersuchungshaft vorgesehenen Verfahren eingehalten würden. Der Minister der Justiz erklärte diesbezüglich:

«Die Haftfrist von 24 Stunden ist eine kurze Frist, in der viel geschehen muss. In der heutigen Situation steht diese Frist bereits unter Druck.

Trotz der neuen Rechte, die auf der Grundlage des Gesetzentwurfs innerhalb dieser Frist zur Anwendung gebracht werden müssen, hat man sich dennoch grundsätzlich für die Beibehaltung der Frist von 24 Stunden entschieden als wichtigen Grundsatz für den Schutz der Freiheit der Personen.

Dennoch hat man sich auch nicht dem Umstand verschlossen, dass bei der Einführung des Beistands durch einen Rechtsanwalt die Frist von 24 Stunden in gewissen Akten nur schwer einzuhalten ist. Dies wird beispielsweise der Fall sein bei großen Untersuchungen, bei denen verschiedene Personen festgenommen wurden, und sicherlich, wenn diese durch Dolmetscher unterstützt werden müssen.

Im Gesetzesvorschlag ist vorgesehen, dass im Falle schwerwiegender Schuldindizien mit Bezug auf ein Verbrechen oder ein Vergehen und im Fall besonderer Umstände der Untersuchungsrichter eine mit Gründen versehene Anordnung zur Verlängerung erteilen kann.

Die Freiheitsentziehung infolge dieser Anordnung darf nicht länger dauern als 24 Stunden ab der Zustellung der Anordnung, die innerhalb der ersten Frist von 24 Stunden erfolgen muss » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2010-2011, DOC 53-1279/005, SS. 10-11).

In den Vorarbeiten wird auch angegeben, dass der Gesetzgeber weder eine « systematische Verlängerung, noch [...] eine automatische Verlängerung von 24 Stunden auf 48 Stunden » ermöglichen wollte, sondern sich vielmehr für eine punktuelle Verlängerung der Haftfrist entschieden hat, d.h. in den konkreten Fällen, in denen dies erwiesenermaßen gerechtfertigt ist (*Parl. Dok.*, Senat, 2010-2011, Nr. 5-663/1, S. 29). Er hat insbesondere dem Risiko der Überschreitung der Frist von 24 Stunden in den großen strafrechtlichen Untersuchungen Rechnung tragen wollen, in denen festgenommene Personen möglicherweise nicht bald in der Lage wären, mit einem Rechtsanwalt zu beraten (ebenda, S. 28). Er ist schließlich davon ausgegangen, dass eine Fristverlängerung es dem Untersuchungsrichter ermöglichen würde, besser informiert zu werden, ehe er eine Untersuchungshaft anordnet, was zum Schutz der Freiheit der Betroffenen beitragen kann (ebenda). Außerdem ist hervorzuheben, dass der Verlängerungsbeschluss mit Gründen versehen sein muss und dass darin die Angaben vermerkt sein müssen, die die Einsetzung einer neuen Frist rechtfertigen, nämlich das Vorliegen schwerwiegender Schuldindizien mit Bezug auf ein Verbrechen oder ein Vergehen und die besonderen Umstände des vorliegenden Falls. Dies beinhaltet, dass eine Akte mit allen erforderlichen Angaben erstellt wird, damit der Prokurator des Königs in die Lage versetzt wird, Anträge zu stellen, und der Untersuchungsrichter, seinen Beschluss mit Gründen zu versehen.

#### *In Bezug auf das Interesse des Klägers*

B.4.1. Artikel 142 der Verfassung und Artikel 2 Nr. 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof schreiben vor, dass jede natürliche Person, die eine Klage erhebt, ein Interesse an der Klageerhebung vor dem Hof nachzuweisen hat. Das erforderliche Interesse liegt nur bei denjenigen vor, deren Lage unmittelbar und ungünstig durch die angefochtene Rechtsnorm getroffen werden könnte. Daraus ergibt sich, dass die Popularklage unzulässig ist.

B.4.2. Der Habeas-Corpus-Grundsatz ist unter allen Umständen ein derart wesentlicher Aspekt der Freiheit des Bürgers, dass jede natürliche Person, die sich auf dem belgischen Staatsgebiet befindet, ein ständiges Interesse daran hat, dass die Vorschriften bezüglich der Festnahme und der Zurverfügungstellung an das Strafgericht die individuelle Freiheit gewährleisten. Es könnte also nicht behauptet werden, dass ein auf die Untersuchungshaft bezügliches Gesetz nur jene Personen anbelangen würde, die Gegenstand eines Strafverfahrens sind bzw. gewesen sind. Es erübrigt sich also, die vom Kläger angeführten Elemente bezüglich seines besonderen persönlichen Zustandes zu untersuchen.

B.4.3. Die Klage ist zulässig.

#### *Zur Hauptsache*

B.5. In seinem ersten Klagegrund macht der Kläger geltend, dass Artikel 15*bis* des Gesetzes vom 20. Juli 1990, eingefügt durch Artikel 6 des angefochtenen Gesetzes, gegen Artikel 12 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 5 der Europäischen Menschenrechtskonvention verstoße, indem diese Bestimmung es ermögliche, dass die Dauer der effektiven Freiheitsentziehung, während deren noch kein Haftbefehl zugestellt werde, 24 Stunden überschreite, ohne dass der Beschuldigte im Sinne von Artikel 15*bis* des Gesetzes vom 20. Juli 1990 während der ersten Zeitspanne von 24 Stunden vom Untersuchungsrichter vernommen werde.

B.6. Artikel 12 Absatz 3 der Verfassung bestimmt:

« Außer bei Entdeckung auf frischer Tat darf jemand nur festgenommen werden aufgrund einer mit Gründen versehenen richterlichen Anordnung, die bei der Festnahme oder spätestens binnen vierundzwanzig Stunden zugestellt werden muss ».

Artikel 5 der Europäischen Menschenrechtskonvention bestimmt:

« (1) Jeder Mensch hat das Recht auf Freiheit und Sicherheit. Die Freiheit darf einem Menschen nur in den folgenden Fällen und nur auf dem gesetzlich vorgeschriebenen Wege entzogen werden:

a) wenn er rechtmäßig nach Verurteilung durch ein zuständiges Gericht in Haft gehalten wird;

b) wenn er rechtmäßig festgenommen worden ist oder in Haft gehalten wird wegen Nichtbefolgung eines rechtmäßigen Gerichtsbeschlusses oder zur Erzwingung der Erfüllung einer durch das Gesetz vorgeschriebenen Verpflichtung;

c) wenn er rechtzeitig festgenommen worden ist oder in Haft gehalten wird zum Zwecke seiner Vorführung vor die zuständige Gerichtsbehörde, sofern hinreichender Verdacht dafür besteht, dass der Betreffende eine strafbare Handlung begangen hat, oder begründeter Anlass zu der Annahme besteht, dass es notwendig ist, den Betreffenden an der Begehung einer strafbaren Handlung oder an der Flucht nach Begehung einer solchen zu verhindern;

d) wenn es sich um die rechtmäßige Haft eines Minderjährigen handelt, die zum Zwecke überwachter Erziehung angeordnet ist, oder um die rechtmäßige Haft eines solchen, die zwecks Vorführung vor die zuständige Behörde verhängt ist;

e) wenn er sich in rechtmäßiger Haft befindet, weil er eine Gefahrenquelle für die Ausbreitung ansteckender Krankheiten bildet, oder weil er geisteskrank, Alkoholiker, rauschgiftsüchtig oder Landstreicher ist;

f) wenn er rechtmäßig festgenommen ist oder in Haft gehalten wird, weil er daran gehindert werden soll, unberechtigt in das Staatsgebiet einzudringen, oder weil er von einem gegen ihn schwebenden Ausweisungs- oder Auslieferungsverfahren betroffen ist.

[...]

(3) Jede nach den Vorschriften des Absatzes 1c dieses Artikels festgenommene oder in Haft gehaltene Person muss unverzüglich einem Richter oder einem anderen gesetzlich zur Ausübung richterlicher Funktionen ermächtigten Beamten vorgeführt werden. Er hat Anspruch auf Aburteilung innerhalb einer angemessenen Frist oder Haftentlassung während des Verfahrens. Die Freilassung kann von der Leistung einer Sicherheit für das Erscheinen vor Gericht abhängig gemacht werden.

[...] ».

B.7. In Anbetracht der grundlegenden Bedeutung des Habeas-Corpus-Grundsatzes müssen sämtliche Einschränkungen der individuellen Freiheit restriktiv ausgelegt und ihre Verfassungsmäßigkeit mit größter Umsicht geprüft werden.

B.8.1. Wenn eine für Belgien verbindliche Vertragsbestimmung eine ähnliche Tragweite hat wie eine der Verfassungsbestimmungen, für deren Prüfung der Hof zuständig ist und deren Verletzung geltend gemacht wird, hängen die in dieser Vertragsbestimmung enthaltenen Garantien untrennbar mit den in den betreffenden Verfassungsbestimmungen festgelegten Garantien zusammen.

B.8.2. Da sowohl Artikel 12 der Verfassung als auch Artikel 5 der Europäischen Menschenrechtskonvention das Recht auf individuelle Freiheit gewährleisten, muss der Hof bei der Prüfung anhand der im ersten Klagegrund angeführten Verfassungsbestimmung die vorerwähnte Vertragsbestimmung berücksichtigen.

B.8.3. Die in Artikel 5 der Konvention enthaltene Bezugnahme auf das innerstaatliche Recht beinhaltet, dass den in Artikel 12 Absatz 3 der Verfassung verankerten Garantien Rechnung getragen wird.

B.9.1. Dem Erfordernis von Artikel 12 Absatz 3 der Verfassung wird entsprochen, wenn bei der Festnahme ein mit Gründen versehener Beschluss des Richters, der diese Festnahme anordnet, zugestellt wird, oder auch, wenn spätestens innerhalb von 24 Stunden ab der Festnahme ein mit Gründen versehener Beschluss des Richters, der diese Festnahme bestätigt, zugestellt wird.

Der in Artikel 15*bis* des Gesetzes vom 20. Juli 1990 erwähnte Verlängerungsbeschluss ist eine « mit Gründen versehene richterliche Anordnung » im Sinne von Artikel 12 Absatz 3 der Verfassung. In diesem Beschluss sind nämlich die Angaben vermerkt, die die Einsetzung einer neuen und einmaligen Frist rechtfertigen, insbesondere das Vorliegen schwerwiegender Schuldindizien mit Bezug auf ein Verbrechen oder ein Vergehen und die besonderen Umstände des vorliegenden Falls (siehe in dieser Hinsicht das Gutachten der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates, *Parl. Dok.*, Kammer, 2010-2011, DOC 53-1279/002, S. 5).

B.9.2. Dem Erfordernis von Artikel 5 Absatz 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention wird entsprochen, wenn die gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c) derselben Konvention festgenommene Person unverzüglich einem Richter vorgeführt wird. Dieser Richter muss den Beschuldigten persönlich vernehmen (EuGHMR, 18. Februar 1999, *Hood* gegen Vereinigtes Königreich, § 60; Große Kammer, 29. März 2010, *Medvedyev u.a.* gegen Frankreich, § 124) und so bald wie möglich aufgrund rechtlicher Kriterien über das Vorliegen der die Festnahme rechtfertigenden Gründe erkennen; wenn diese Gründe fehlen, muss er die Freilassung anordnen (EuGHMR, 25. März 1999, *Nikolova* gegen Bulgarien, § 49).

Die aus der Anwendung von Artikel 15*bis* des Gesetzes vom 20. Juli 1990 sich ergebende Frist von maximal 48 Stunden entspricht dem vorerwähnten Erfordernis der Unverzüglichkeit (EuGHMR, 29. April 1999, *Aquilina* gegen Malta, § 51; 15. Dezember 2004, *Ikincisoy* gegen Türkei, § 103; 6. Oktober 2005, *H.Y. und Hü.Y.* gegen Türkei, § 141; Große Kammer, 3. Oktober 2006, *McKay* gegen Vereinigtes Königreich, §§ 47-48).

B.9.3. Vor Ablauf dieser Frist von 48 Stunden obliegt es vorkommendenfalls dem Untersuchungsrichter, gemäß Artikel 16 des Gesetzes vom 20. Juli 1990 nach erfolgter Vernehmung und Anhörung des Beschuldigten einen Haftbefehl zu erlassen.

B.9.4. Der Ausgangspunkt, wonach Artikel 12 Absatz 3 der Verfassung und Artikel 5 Absatz 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention ein untrennbares Ganzes bilden, beinhaltet nicht, dass vor der in der erstgenannten Bestimmung erwähnten richterlichen Anordnung die festgenommene Person vom Richter angehört werden soll, so wie es die letztgenannte Bestimmung erfordert.

Außerdem stellt der Umstand, dass der Verlängerungsbeschluss von einem von der verfolgenden Partei unabhängigen Magistrat gefasst wird, eine Garantie für den Beschuldigten dar.

B.10. Der erste Klagegrund ist unbegründet.

B.11. In seinem zweiten Klagegrund macht der Kläger geltend, dass der vorerwähnte Artikel 15*bis* gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 5 und 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention, mit Artikel 48 Absatz 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und mit den allgemeinen Grundsätzen der geordneten Rechtspflege, darunter der Grundsatz des Rechtes der Verteidigung und der Grundsatz *audi alteram partem*, verstoße. Gegen diese Bestimmungen und Grundsätze werde verstoßen, indem der Beschuldigte im Sinne von Artikel 15*bis* des Gesetzes vom 20. Juli 1990 im Gegensatz zur Staatsanwaltschaft nicht angehört werde, indem der Beschuldigte gegenüber dem « Beschuldigten » im Sinne von Artikel 16 § 2 des Gesetzes vom 20. Juli 1990 über die Untersuchungshaft benachteiligt werde, der seinerseits wohl vom Untersuchungsrichter angehört werden muss, und indem Artikel 15*bis* im Rahmen einer so genannten Mini-Untersuchung zur Anwendung gebracht werden könne.

B.12.1. Die Rechte der Verteidigung und das Recht auf ein faires Verfahren sind von grundlegender Bedeutung in einem Rechtsstaat. Der Grundsatz der Waffengleichheit zwischen der verfolgenden Partei und der Verteidigung sowie die kontradiktorische Beschaffenheit des Prozesses, einschließlich des Verfahrens, sind grundsätzliche Elemente des Rechtes auf ein faires Verfahren.

Eine Einschränkung der vorerwähnten Grundsätze kann jedoch gerechtfertigt werden, und zwar nicht nur dann, wenn höhere Interessen vorliegen, die mit den Rechten des Angeklagten abzuwägen sind (siehe u.a. Urteil Nr. 105/2007 vom 19. Juli 2007, B.11), sondern auch dann,

wenn die Einschränkung notwendig ist, damit die Beachtung anderer Grundrechte gewährleistet wird.

B.12.2. Wie in B.2 bereits erwähnt wurde, bezweckt das angefochtene Gesetz, der *Salduz*-Rechtsprechung gerecht zu werden und auf strukturelle Weise das Recht auf Beistand durch einen Rechtsanwalt ab der ersten Vernehmung zu gewährleisten. Da sich der Gesetzgeber dessen bewusst war, « dass bei der Einführung des Beistands durch einen Rechtsanwalt die Frist von 24 Stunden in gewissen Akten nur schwer einzuhalten ist » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2010-2011, DOC 53-1279/005, S. 11), konnte er es erlauben, dass diese Frist unter besonderen Umständen, ohne diesbezügliche Anhörung des Angeklagten verlängert werden kann, damit das Recht auf Beistand durch einen Rechtsanwalt ab der ersten Vernehmung unter allen Umständen gewährleistet wird.

B.12.3. Unter Berücksichtigung der strikt festgelegten Anwendungsbedingungen des Verlängerungsbeschlusses sowie der kurzen und einmaligen Frist der Verlängerung, nach deren Ablauf der Beschuldigte vorkommendenfalls noch vom Untersuchungsrichter angehört wird, hat der Gesetzgeber den Rechten der betreffenden Personen nicht in unverhältnismäßiger Weise Abbruch getan.

Der erste Teil des zweiten Klagegrunds ist unbegründet.

B.13.1. Der Beschuldigte, der Gegenstand eines Verlängerungsbeschlusses im Sinne von Artikel 15*bis* des Gesetzes vom 20. Juli 1990 ist, befindet sich in einer anderen Lage als der Beschuldigte, der Gegenstand einer gerichtlichen Untersuchung ist und gegen den ein Haftbefehl erlassen werden kann.

B.13.2. Der Behandlungsunterschied zwischen bestimmten Kategorien von Personen, der sich aus der Anwendung unterschiedlicher Verfahrensregeln unter unterschiedlichen Umständen ergibt, ist an sich nicht diskriminierend. Von Diskriminierung könnte nur dann die Rede sein, wenn der aus der Anwendung dieser Verfahrensregeln resultierende Behandlungsunterschied eine unverhältnismäßige Einschränkung der Rechte der darin verwickelten Personen nach sich zöge.

B.13.3. Wie in B.12.3 bereits festgestellt wurde, hat der Gesetzgeber den Rechten der betreffenden Personen nicht in unverhältnismäßiger Weise Abbruch getan.

Der Umstand, dass der Verlängerungsbeschluss im Laufe eines Verfahrens der Mini-Untersuchung im Sinne von Artikel 28<sup>septies</sup> des Strafprozessgesetzbuches gefasst werden könnte, ändert nichts an dieser Schlussfolgerung.

Der zweite und der dritte Teil des zweiten Klagegrunds sind unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage zurück.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, in der öffentlichen Sitzung vom 22. Dezember 2011.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

M. Bossuyt